

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
3.	Bekanntmachung über die Aufhebung des Wahltermins zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010	S. 8
4.	Allgemeinverfügung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 27. Oktober 2009	S. 9

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Tollitätentreff 2010

Am Dienstag, den 02.02.2010 findet ab 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Eintrittskarten sind zum Preis von 20,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2010 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

3. **Bekanntmachung über die Aufhebung des Wahltermins zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 08.01.2010 im Wege der Dringlichkeit nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, dass der auf den 07.02.2010 festgesetzte Termin zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim aufgehoben wird.

Der Rat wird in seiner nächsten Sitzung einen neuen Termin festsetzen.

Bornheim, den 11.01.2010

STADT BORNHEIM

-Der Wahlleiter-

In Vertretung



(Manfred Schier)

Beigeordneter

4. **Allgemeinverfügung**

des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers.

vom 27. Oktober 2009

- I. Im Gebiet der Gemeinde Alfter wurde Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis Motschulsky*), im Folgenden mit ALB abgekürzt, festgestellt. Zur Kontrolle und Bekämpfung dieses gefährlichen Quarantäneschädlings werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Gefährdungsgebiet:

Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des Käfers entsprechende Gefährdungszone abgegrenzt.

Zur Gefährdungszone gehören Laubbäume auf Grundstücken in der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn und der Stadt Bornheim innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 2.000 m um den Erstfundort Herseler Weg 27 in der Gemeinde Alfter.

Die Zone ist auf dem der Allgemeinverfügung als Anlage 1 beigefügten Plan ersichtlich.

2. Kontrollen:

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Laubbäumen auf Grundstücken in der Gefährdungszone nach Nr. 1 sind verpflichtet, die Bäume regelmäßig – in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eines jeden Jahres im Abstand von vier Wochen und einmal in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres – auf Anzeichen für Befall und gegebenenfalls auf geschlüpfte Käfer zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3. Anzeigepflicht:

Werden Käfer oder Befallsanzeichen, wie Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Gummifluss (genauere Beschreibungen und Darstellungen sind der Allgemeinverfügung beigelegten Anlage 2 zu entnehmen) gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden.

Neben den Verfügungsberechtigten und Besitzern sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur Meldung von Befall oder Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Pflanzenschutzdienst
Siebengebirgsstr. 200
53229 Bonn
Tel. 0228-703 2101
pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

zu richten.

4. Betretungsrecht:

Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Zone nach Nr. 1, auf denen Laubbäume stehen sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Astproben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

5. Bekämpfung:

Wird an einem Baum Befall durch den ALB festgestellt, so ist der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet, diesen Baum unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und entsprechend den Anweisungen des Pflanzenschutzdienstes zu vernichten. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

- II. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Verfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn und der Stadt Bornheim als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis 31. Dezember 2012. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

- IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei den unter Nr. 3 genannten Behörden eingesehen werden.

Gründe:

I.

Am 19. August 2009 wurde durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Pflanzenschutzdienst in 3 Ahornbäumen auf dem Grundstück Herseler Weg 27, 53347 Alfter Befall mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB) festgestellt.

II.

Die Zuständigkeiten zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für landwirtschaftlich, gärtnerisch oder auf sonstige Weise genutzte Grundstücke und gründet auf § 18 (4), des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771, 2009 S. 14), § 6 (2) Landesorganisationsgesetz LOG NRW, die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (GV. NW. S. 420) und die Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Anordnungen in den Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wurden aufgrund von § 4 a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6, 10 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), vom 14. Mai 1998 (BGBl I, S. 971) in der zur Zeit gültigen Fassung getroffen. Sie sind geboten, da der Asiatische Laubholzbockkäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen.

Wegen der zum Befallszeitpunkt bestehenden Schlüpf- und Flugzeit des Käfers war der sofortige Vollzug, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl 1 S. 718) anzuordnen. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Bäume befällt, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (§ 41 (3) VwVfG. Verwaltungsverfahrens-Gesetz Nordrhein-Westfalen). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 (4) VwVfG. Verwaltungsverfahrens-Gesetz Nordrhein-Westfalen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

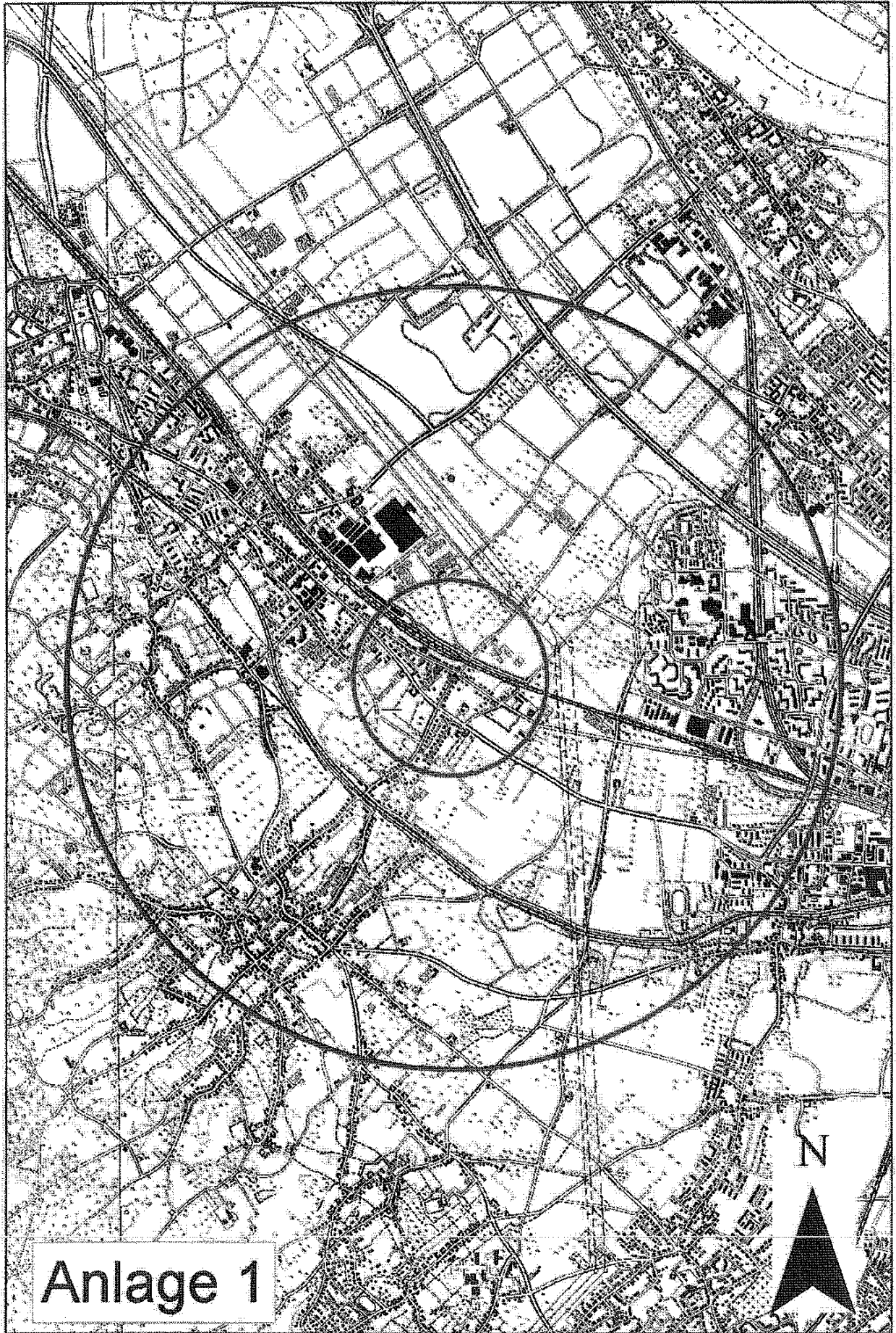
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverordnung beim Verwaltungsgericht Münster die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 Abs. 2 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 mit einer Geldbuße von bis zu € 50.000,- belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.



Anlage 1